

Student für Berlin  
Satzung 1962

Abschrift.

Satzung des gemeinnützigen Vereins "Student für Berlin" e.V.

Zugestellt  
5.10.23

114

Zu § 2 (Erweiterung)

Der Verein dinnt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Zu § 3

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. Der Vorstand 2. Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand besteht aus 5 Vorstandsmitgliedern a) 1. Vorsitzender  
b) 2. Vorsitzender  
c) 1. Kassenwart  
d) 2. Kassenwart  
e) Protokollführer

Er wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Er tritt bei Bedarf zusammen und organisiert die Arbeit des Vereins.

Der Vorstand wird gerichtlich und aussergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden. *oder*

2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Wünscht ein Vorstandsmitglied eine Mitgliederversammlung, so muss sie innerhalb von drei Tagen einberufen werden. Wünschen drei ordentliche Vereinsmitglieder eine Mitgliederversammlung, dann ist sie innerhalb einer Woche einzuberufen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden festgelegt. Wahlen und Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aktives und passives Wahlrecht und Stimmrecht. Die Wahl des Vorstandes erfolgt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Jedes ordentliche Mitglied muss 24 Std. vor Beginn einer Mitgliederversammlung von Ort und Zeit der Mitgliederversammlung verständigt werden. (Durch Aushang am schwarzen Brett des Asta)

Das über die Mitgliederversammlung zu führende Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, dass er im Falle einer freiwilligen Uebernahme von Aufgaben für den Verein diese pünktlich und nach bestem Vermögen durchführen wird. Um im Verein wirksam mitarbeiten zu können, orientiert sich das Mitglied über die gesamte Arbeit des Vereins.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. 11. und endet am 31. 10.

Zu § 7

Das Vermögen fällt dem Hilfswerk Berlin zu. Hilfswerk Berlin (Anschrift vom Januar 1962): Frankfurt/Main, Kornmarkt 6.

Satzung einvernehmlich beschlossen durch die Mitglieder:  
gez. Jörg Gessner, Jürgen Voigt, Uwe Schröder, Albert Kleinevoß,  
Albrecht Förste, Hans Mahrenholtz, Alexander Solf,  
Rudolf Oßbermann.



Beglaubigt:  
*Müller*  
Justizangestellter.

Abschrift.

Ungültig  
S. 16c 23

111

Satzung des gemeinnützigen Vereins "Student für Berlin" e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Student für Berlin" e.V. Sitz des Vereins ist Clausthal-Zellerfeld. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein "Student für Berlin" e.V. hat das Ziel, persönliche Kontakte zwischen Studenten Westdeutschlands und der Berliner Bevölkerung zu schaffen. Dies soll vor allem durch eine alljährlich von diesem Verein geleitete Ferienaktion für Berliner Kinder geschehen.

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jeder ordentliche Studierende der Bergakademie Clausthal werden. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben, wenn sie vom Vorstand des Vereins genehmigt wird.
2. Ehrenmitglied kann mit Zustimmung der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder jede Person werden, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht hat.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. Der Vorstand 2. Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand besteht aus 5 Vorstandsmitgliedern
- a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) 1. Kassenwart
  - d) 2. Kassenwart
  - e) Protokollführer

Er wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Er tritt bei Bedarf zusammen und organisiert die Arbeit des Vereins.

Der Vorstand wird gerichtlich und aussergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden. *oder*

2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Wünscht ein Vorstandsmitglied eine Mitgliederversammlung, so muss sie innerhalb von drei Tagen einberufen werden. Wünschen drei ordentliche Vereinsmitglieder eine Mitgliederversammlung, dann ist sie innerhalb einer Woche einzuberufen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden festgelegt. Wahlen und Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aktives und passives Wahlrecht und Stimmrecht. Die Wahl des Vorstandes erfolgt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Jedes ordentliche Mitglied muss 24 Std. vor Beginn einer Mitgliederversammlung von Ort und Zeit der Mitgliederversammlung verständigt werden. (Durch Aushang am schwarzen Brett des Asta)

Das über die Mitgliederversammlung zu führende Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, dass er im Falle einer freiwilligen Übernahme von Aufgaben für den Verein diese pünktlich und nach bestem Vermögen durchführen wird. Um im Verein wirksam mitarbeiten zu können, orientiert sich das Mitglied über die gesamte Arbeit des Vereins.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. 11. und endet am 31. 10.

§ 7 Auflösung

Die Auflösung kann nur durch Zustimmung eines jeden Mitgliedes erfolgen.

(Das Vermögen fällt dem Hilfswerk Berlin zu) Clausthal-Zellerfeld, den 2. 5. 1962  
Unterschriften der Gründungsmitglieder, die sich mit dieser Satzung einverstanden erklären:

gez. Jörg Gebauer, Jürgen Voigt, Uwe Schröder, Albert Kleinevoß,  
Albrecht Förster, Hans Mahrenholtz, Alexander Solf,  
Rudolf Obermann.



Beglaubigt:  
*M. Lück*  
Justizangestellter.

2

Protokoll der Gründungssitzung des Vereins "Student für Berlin" e.V.

Datum 30. 4. 62      Beginn der Sitzung: 1800 Uhr

Ort: Clausthal, Studentenheim III

Anwesende: Es waren anwesend die Herren: Jürgen Voigt  
Albrecht Kirste  
Albert Kleinevoss  
Uwe Schröder  
Alexander Solf  
Jörg Gerster  
Hans Mahrenholts  
Rudolf Oppermann

Tagesprdnung: Punkt 1: Gründung des Vereins

Punkt 2: Ausarbeitung der Satzung

Punkt 3: Wahl des Vorstandes

Punkt 1: Herr Gerster legt dar, warum die Gründung des Vereins notwendig ist. Der Aussch der Bergakademie Clausthal für Berliner Ferienkinderaktion ist rein organisatorisch seinen Aufgaben nicht mehr gewachsen. Es muss eine straffe Organisation die Arbeit dieses Ausschusses weiterführen, Herr Gerster beantragt deshalb: "Der studentische Ausschuss der Bergakademie Clausthal für Berliner Ferienkinderaktion wird aufgelöst. An seiner Stelle wird der gemeinnützige Verein "Student für Berlin" Gegründet"

Dieser Antrag liegt schriftlich vor und wird von allen Anwesenden unterzeichnet.

Punkt 2: Eine von den Herren Schröder und Voigt ausgearbeitete Satzung wird Punkt für Punkt vorgetragen. Sie wird besprochen, bis alle Mitglieder damit einverstanden sind. Ein Exemplar der endgültigen Fassung der Satzung des Vereins "Student für Berlin" wird von allen Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

Punkt 3: Es erfolgt nacheinander die Wahl

- a) des 1. Vorsitzenden.  
Es wird einstimmig Herr Gerster gewählt.
- B) des 2. Vorsitzenden.  
Es wird einstimmig Herr Schröder gewählt.
- c) des 1. Kassenwarts. Es wird vorgeschlagen Herr Kohlgrüber. Da Herr Kohlgrüber zur Zeit in Köln weilt, wurde er telefonisch von der Gründung des Vereins unterrichtet und gab seinen Willen bekannt, in den Verein aufgenommen zu werden. Der Vorstand genehmigt provisorisch bis zur Vorlage des schriftlichen Antrages von Seiten von Herrn Kohlgrüber die Aufnahme. Herr Kohlgrüber erklärt sich bereit, das Amt des 1. Kassenwartes zu übernehmen. Er wird einstimmig gewählt.
- d) des 2. Kassenwartes:  
Es wird einstimmig Herr Solf gewählt.
- e) des Protokollführers:  
Es wird einstimmig Herr Kleinevoss gewählt.

Ende der Sitzung: 1930 Uhr



*Jürgen Gerster* Clausthal, den 2. Mai 1962  
*Beigelegt:*  
*Muck*  
Justizangehülter  
*Jörg Gerster*

S a t z u n g

des

Vereins "Student für Berlin" e.V.

I. Name, Sitz und Aufgabe.

§ 1 .

Der Verein führt den Namen

"Student für Berlin" e.V.

Er hat seinen Sitz in Clausthal-Zellerfeld und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld eingetragen.

Der Verein ist nicht auf Erwerb gerichtet und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 17 bis 19 StAnpG. und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953.

§ 2 .

Ziel des Vereins ist es, persönliche Kontakte zwischen Studenten Westdeutschlands und der Berliner Bevölkerung zu schaffen. Dieses Ziel soll vor allem durch eine alljährlich von diesem Verein durchgeführte Ferienaktion für Berliner Kinder durch 3- bis 4-wöchige Erholungsaufenthalte während der Sommerferien erreicht werden.

§ 3 .

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinn-

anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## II. Mitgliedschaft und Beiträge.

### § 4 .

Ordentliches Mitglied kann jeder Studierende an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder von Westberlin werden. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Antrag durch Beschluß des Vorstandes.

Ehrenmitglied kann durch Mehrheitsbeschluß der ordentlichen Mitglieder jeder werden, der sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht hat.

### § 5 .

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann,
- b) durch Ausschluß aus dem Verein, der aus wichtigem Grunde von der Mitgliederversammlung mit  $3/4$  Mehrheit beschlossen werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt oder die Interessen des Vereins schädigt,
- c) durch Konkurseröffnung,
- d) durch Tod, Entmündigung oder vorläufige Vormundschaft.

§ 6 .

Ausscheidenden Mitgliedern stehen keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein aus ihrer Mitgliedschaft zu.

§ 7 .

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 8 .

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres.

III. Verwaltung des Vereins.

§ 9 .

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 .

Der Vorstand besteht aus <sup>2</sup> dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer und <sup>3</sup> Beisitzern. Er wird alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Der Verein wird durch <sup>die beiden</sup> den Vorsitzenden oder <sup>dem</sup> dessen Stellvertreter, jeweils allein, gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.

§ 11 .

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und organisiert die Arbeit des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Ausführung zu bringen und alle Vereins-

angelegenheiten zu regeln, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer einfachen Mehrheit.

§ 12 .

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung hat durch gewöhnlichen Brief (Drucksache) an alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgen.

§ 13 .

Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht.

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.

Bei Stimmgleichheit gibt der Verhandlungsleiter durch seine Stimme den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet hier das Los.

§ 14 .

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäss nach § 12 einberufen ist.

§ 15 .

Die Mitgliederversammlung legt das Arbeitsprogramm für das laufende Geschäftsjahr fest.

Sie beschließt ferner:

- a) über die Wahl des Vorstandes,
- b) über Entlastung des Vorstandes,

- c) über Satzungsänderungen,
- d) über den Ausschluß von Mitgliedern.

§ 16 .

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Versammlung zu genehmigen ist.

§ 17 .

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder der Vorsitzende dies unter Angabe der Gründe und der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden gemäß § 12.

IV. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 18 .

Beschlüsse über Änderungen der Satzungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, und zwar mit 3/4 Mehrheit.

Von der Möglichkeit der Satzungsänderung durch Hauptversammlungsbeschluss sind § 1 Abs. 2, § 2, § 3 und § 20 dieser Satzung ausgeschlossen.

§ 19 .

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder erfolgen.

§ 20 .

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Hilfswerk Berlin e.V. in Frankfurt/a.M. zu.

V. Organisation der Berliner Ferienkinder-Aktion.

§ 21 .

Die Organisation der Berliner Ferienkinder-Aktion setzt sich zusammen

- a) aus dem Vorstand des Vereins,
- b) aus der "Zentrale" des Vereins,
- c) aus den Arbeitsgemeinschaften.

§ 22 .

Der Vorstand des Vereins hat hier folgende Aufgaben:

- a) er legt die Richtlinien für die Durchführung von Betreuerkursen und Erholungsaufenthalten fest,
- b) er überprüft und verwertet die durchgeführten Erholungsaufenthalte. Auf Grund der daraus gewonnenen Erfahrungen arbeitet er ständig an der Verbesserung der Richtlinien,
- c) er führt die Verhandlungen mit den Organisationen, die die Berliner Kinder zu den Erholungsaufenthalten vermitteln,
- d) er kontrolliert und unterstützt die Arbeit der "Zentrale".

§ 23 .

Die "Zentrale" dient der Durchführung von Organisationsaufgaben der Ferienkinder-Aktion. Sie wird vom Vorsitzenden der "Zentrale" geleitet, dessen Ernennung durch den Vorstand des Vereins erfolgt, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

Der Vorsitzende der "Zentrale" übt das Amt hauptberuflich aus und wird vom Verein besoldet.

Der Vorsitzende der "Zentrale" ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich:

- a) für die Koordinierung der Arbeitsgemeinschaften.

Er gibt zu Beginn jeden Geschäftsjahres eine Liste mit den Anschriften und Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaften heraus,

- b) für eine den Richtlinien des Vereins entsprechende Auswahl der Heime für die Durchführung der Erholungsaufenthalte,
- c) für die Beschaffung und Verwaltung der Finanzen,
- d) für die Organisation von Betreuerkursen.

§ 24 .

Die Arbeitsgemeinschaften, die an allen Hochschulen Westdeutschlands gebildet werden sollen, sind dazu bestimmt, innerhalb ihres jeweiligen Raumes für eine jeweils zu bestimmende Anzahl Berliner Kinder Erholungsaufenthalte vorzubereiten und durchzuführen:

- a) die Arbeitsgemeinschaften stellen die dazu notwendigen Leiter und Betreuer in den Heimen, die vor Beginn ihrer Arbeit einen 3-tägigen Betreuerkursus absolvieren müssen, der in jedem Land der Bundesrepublik vom Verein abgehalten wird,
- b) sie belegen die dazu geeigneten Heime,
- c) in allen auftretenden Zweifelsfragen haben sie sich an die "Zentrale" des Vereins zu wenden.

Clausthal-Zellerfeld, den 1. November 1962

1. Vorsitzender

J. Voigt

M. Schwies

Beglaubigt:  
Mark (Mark)  
Nutzungsleiter



1. Vorsitzender

Klaus-Dieter Tölke

Albert Kleinwof

Rudolf Oppermann

Dieter Schultze

Albrecht Kreytz

Berner Haus